

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 94 (1996)

**Heft:** 7

**Rubrik:** Recht = Droit

**Autor:** [s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

der 3D-Visualisierungen in der Kartographie mehr und mehr Gebrauch gemacht wird. Solche synthetischen Modelle dienen vor allem der Veranschaulichung des Geländes.

Das Fachprogramm umfasst einmalige vier Hauptvorträge und 22 Referate, die von einer Fachjury aus über 40 eingegangenen Vorschlägen ausgewählt wurden. Mit diesem Vorgehen wurde die Absicht verfolgt, vor allem auch der jüngeren Generation eine Gelegenheit zu geben, ihre Entwicklungen und Resultate vorzustellen.

Die Thematik wurde nach folgenden Bereichen gegliedert:

- Geographische Informationssysteme und Kartographie
- Kartographische 3-D-Visualisierungen
- Wissensbasierte Systeme und Verarbeitung von Rasterdaten von Karten
- Elektronische Karten und Atlanten
- Digitale Kartenproduktion
- Internet-Workshop mit Demonstrationen

Im weitern werden noch 40 Poster präsentiert, das vor allem von Lehr- und Forschungsgruppen, von Fachhochschulen und Universitäten.

Wir zweifeln nicht daran, dass die Durchführung einer solchen Veranstaltung in der Schweiz auf der Kartographie unseres Landes neue Impulse verleihen wird.

E. Spiess

Die Vorträge des Kartographiekongresses Interlaken 96 sind publiziert in:

Kartographie im Umbruch – neue Herausforderungen, neue Technologien

Schweizerische Gesellschaft für Kartographie, Kartographische Publikationsreihe Nr. 14

Bezug: Kurt Bigler, SGK Publikationen, Kartographie GGST, VZ EMD, Papiermühlestrasse 20, CH-3003 Bern.

## Biographien zur Geschichte der Photogrammetrie (6):

### Professeur Auguste Ansermet (1886–1976)



Auguste Ansermet a eu le mérite de voir dans la photogrammétrie une méthode et une solution d'avenir dans l'établissement rapide, précis et fiable de cartes topographiques et de plans à grandes échelles. Il a été le premier professeur à enseigner la photogrammétrie à l'Ecole d'Ingénieurs de Lausanne. «Frère du chef d'orchestre Ernest Ansermet, Auguste Ansermet, avait obtenu son diplôme d'ingénieur civil à Lausanne en 1907 et celui de géomètre en 1910. Après avoir pratiqué à Coire et à Brigue dans l'entreprise du chemin de fer de la Furka, il s'est établit en 1915 à Vevey tout en assurant une charge de professeur à l'Ecole d'Ingénieurs à Lausanne<sup>1</sup>. A partir de 1911 plusieurs cours destinés aux futurs géomètres avaient été créés à l'Ecole d'Ingénieurs de Lausanne et donnés par le Prof. Ansermet: dessin de plans et cartes, mensurations cadastrales, reproductions graphiques et photographiques. Plus tard, il fut chargé de l'enseignement de la photogrammétrie et du calcul technique, des plans d'extension et d'urbanisme et dès 1934 du cours de la théorie des erreurs et ensuite de celui de la géodésie.<sup>2</sup> Ansermet avait suivi des cours spéciaux chez Zeiss à Jena pour se familiariser avec l'utilisation des photos aériennes.

Ansermet avait fait l'acquisition d'un stéréocomparateur Carl Zeiss Jena type E destiné aux exercices des étudiants. Plus tard un autographe Wild A2 fut mis en service et utilisé pour les travaux pratiques. «S'intéressant à l'aéronautique, il fut l'un des passagers des vols que le dirigeable allemand «Graf von Hindenburg» fit à travers la Suisse. Ses grandes capacités professionnelles se cachait sous une très grande modestie et un profond sens de l'humain». Ansermet a publié un grand nombre d'articles

entre 1910 et 1971, en particulier dans la «Revue Technique Suisse des Mensurations et du Génie Rural». En 1930 il a traduit en français le «Traité de Photogrammétrie terrestre et aérienne» de O. v. Gruber. «Le Professeur Ansermet laisse une oeuvre qui a contribué au rayonnement scientifique et technique de son pays.»<sup>3</sup>

D. Gut

## Recht / Droit

### Rodungen mit erschwertem Verbandsbeschwerderecht

Die Einschaltung nach Umweltschutzgesetz beschwerdebefugter Organisationen in Rodungsbewilligungsverfahren von Kantonen mit nur einer Entscheidungsinstanz setzt nun, wenn diese Organisationen ans Bundesgericht gelangen wollen, voraus, dass sie sich schon zu Beginn, am Einspracheverfahren, beteiligt haben.

Die nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) beschwerdebefugten Organisationen haben sich in der Regel am kantonalen Verfahren zu beteiligen, falls sie legitimiert sein wollen, auf Bundesebene Beschwerde zu führen. Die ausschliesslich vom Bundesrecht abhängige Frage, ob diese Organisation dazu bereits am Einspracheverfahren oder am kantonalen unterinstanzlichen Verfahren beteiligt gewesen sein müssen, ist bisher unbeantwortet geblieben. Im Bundesgerichtsentscheid BGE 117 I b 270 ist allerdings festgehalten worden, dass das Bundesrecht bis anhin das Beschreiten des Rechtsmittelweges durch die genannten Organisationen nicht von deren vorgängiger Benützung der Einsprachemöglichkeiten abhängig machte. Das war 1991. Der neue Artikel 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, der am 24. März 1995 erlassen worden ist, schliesst von der Einsprachemöglichkeit keinen Gebrauch machende Gemeinden und Vereinigungen zwar von späterer Beteiligung am Verfahren aus. Diese Bestimmung war aber noch nicht in Kraft gesetzt, als das Bundesgericht sich am 7. November 1995 mit der Frage des Zeitpunktes befasste, in dem solche Organisationen sich ins Verfahren einzuschalten hätten. Eine Beteiligung an Rodungsbewilligungsverfahren drängt sich aber nunmehr bereits im Verfahrens-Frühstadium auf, wie die I. Öffentliche Abteilung des Bundesgerichtes unter dem genannten Datum entschieden hat.

### Neuerungen im Forstrecht

Seit dem 1. Januar 1993 verlangt die eidg. Waldverordnung in Art. 5 Abs. 2 nicht nur die Veröffentlichung der Rodungsbewilligungen, sondern auch der Rodungsgesuche, womit eine Einsprachefrist eröffnet wird. Diese Bestimmung wendet sich nach der Rechtsprechung insbesondere an die Natur- und Landschaftsschutz-Organisationen. Art. 46 Abs. 3 des Waldgesetzes unterstellt deren Beschwerderecht dem Art. 12 des Natur- und

<sup>1</sup> Extraits d'un article paru dans le journal 24 HEURES le 12 mai 1976 sur Auguste Ansermet, signé F.M.

<sup>2</sup> Extrait de l'ouvrage publié à l'occasion du Centenaire de l'Ecole Polytechnique de l'Université de Lausanne (1853–1953).

<sup>3</sup> Extrait de la notice parue dans la plaquette du 150ème anniversaire de la Société vaudoise SIA en hommage au Professeur Auguste Ansermet (Prof. hon. EPFL P. Regamey).

Rédaction MPG

# Rubriques

Heimatschutzgesetzes; es betrifft auch Rodungs-Ausnahmeverfügungen im Sinne von Art. 5 des Waldgesetzes.

Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Waldverordnung hat grössere Tragweite als Art. 55 Abs. 3 USG, aus dem nur eine Beteiligung jener Organisationen am kantonal höchstinstanzlichen Verfahren als nötig abgeleitet wird. Die waldrechtliche Möglichkeit, sich schon am Einspracheverfahren zu beteiligen, wird schon aus verfahrensökonomischen Gründen zur Pflicht, weil vermieden werden muss, dass schliesslich das Bundesgericht als einzige Instanz angerufen werden kann. Die Umweltschutzorganisationen müssen somit im Anschluss an die Publikation von Rodungsbegehren in den nur über eine einzige Instanz verfügenden Kantonen ihre Einwände bereits im Einspracheverfahren einbringen, da sie andernfalls erstmals vor Bundesgericht erhoben und durch keine kantonele Instanz überprüft würden.

## Verspätete Reaktion

Im vorliegenden Fall war das Rodungsverfahren im kantonalen Amtsblatt vom 20. August 1993 veröffentlicht worden, unter Hinweis auf die Aktenauflage und die zweiwöchige Einsprachefrist. Der Schweizerische Naturschutzbund, der vor Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Rodungsbewilligung geführt hatte, hatte innert dieser Frist nicht reagiert. Damit hatte er seine Befugnis, sich später ans Bundesgericht zu wenden, verwirkt. Eine von ihm am 15. Februar 1994 an die kantonalen und eidgenössischen Behörden zu dieser Rodung gerichtete Eingabe war verspätet und damit wirkungslos. (Urteil 1A.10/1995 vom 7. November 1995.)

R. Bernhard

findlichkeit und das Ausmass möglicher Schäden steuern. Die Methodik dieses schrittweisen Vorgehens wird hier anhand vieler Praxisbeispiele erläutert. Die Ausführungen stützen sich auf die schweizerischen Raumplanungsinstrumente, namentlich die Richt- und Nutzplanung. Bis heute wurden – insbesondere im Hochwasserschutz – kaum bauliche Massnahmen zur Reduktion der Schadenempfindlichkeit (Objektschutzmassnahmen) ergriffen. Der Autor zeigt die grundsätzlichen Möglichkeiten solcher Massnahmen auf. Das Buch ist analog zum Ablauf des Planungsprozesses aufgebaut und in Unterkapitel gegliedert, die ein problemloses späteres Nachschlagen ermöglichen. Es richtet sich an Fachleute verschiedener Bereiche (Planung, Ingenieur- und Naturwissenschaften, Versicherungswesen, Behörden), die sich mit dieser interdisziplinären Problematik befassen.

S. Vaterlaus:

## Der relative Wohlstand

Eine integrierte ökonomisch-ökologische Umweltberichterstattung als Ergänzung zur Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung Verlag Rüegger, Zürich 1996, 240 Seiten, Fr. 42.80, ISBN 3 7253 0550 1.

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und daraus abgeleitete Grössen wie beispielsweise das Bruttoinlandprodukt, das heute immer noch die Grundlage für wirtschaftspolitische Entscheide darstellt, ist nicht in der Lage, die mit dem wirtschaftlichen Handeln verbundenen ökologischen Konsequenzen adäquat abzubilden. In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Ansätze entwickelt, um dieses Defizit zu beheben. Das Buch stellt 20 Arbeiten vor und unterzieht sie einer kritischen Würdigung. Dabei werden die verschiedenen Ansätze zu neun Kategorien zusammengefasst, die jeweils eine ähnliche Zielvorstellung aufweisen. Umweltdaten, Indikatoren, Umweltberichte und Ressourcenbilanzen versuchen dabei, aus einer ökologischen Perspektive die Umweltbelastungen in physischen Einheiten abzubilden. Kosten-, VGR-, Finanzierungs-, Nachhaltigkeits- und monetär/physi- sche Ansätze dagegen gehen von einer ökonomischen Sichtweise aus und ökologisieren traditionelle ökonomische Methoden. Keiner dieser Ansätze verfolgt aber eine integrierte ökonomisch-ökologische Perspektive. Aus diesem Grund wird ein Konzept vorgestellt, das sich durch eine flexible Datenerfassung, eine gleichgewichtige Berücksichtigung von Fluss- und Bestandesgrössen sowie eine klare Trennung in ein ökonomisches und ökologisches System auszeichnet. Die empirische Umsetzung des entwickelten Eco-Information-Systems (EIS) für die Region Nordwestschweiz hat dabei gezeigt, dass die theoretischen Arbeiten in der Praxis anwendbar sind, dass auch bei noch nicht voll ausgebauter Umweltstatistik wichtige Ergebnisse gewonnen werden können und dass damit eine Ergänzung zu den bestehenden Informationssystemen geschaffen wurde, die eine bessere Abstimmung zwischen der Umwelt- und Wirtschaftspolitik erlaubt und somit wichtige Grundlagen für die Steuerung einer Gesellschaft in Richtung nachhaltiger Entwicklung legt.

Alfred-Wegener-Stiftung (Hrsg.):

## Von den Ressourcen zum Recycling

Geoanalytik – Geomanagement – Geoinformatik

Verlag Ernst & Sohn, Berlin 1996, 368 Seiten, DM 148.–, ISBN 3-433-01548-1.

Das Buch enthält mehr als 20 Beiträge des Geotechnica-Kongresses 1995 in Köln zu den Themenbereichen Geoanalytik, Geomanagement und Geoinformatik. Der Teil «Geoinformatik» behandelt: Fernerkundung der Erde: Datenmüll oder Weltinventur, Umweltinformation in europäischen Städteprojekten, GIS-gestützte Modellierung des Nitratstromes, GIS-Anwendung bei der UVP, Anwendung von Moms-02 für geowissenschaftliche Fragestellungen, High-Sensitivity Airborne Gamma-Ray Systems for Nuclear Surveillance Applications, Übertragung von DGPS-Korrekturdaten über UKW/RDS und Telefon.

Die Teile «Geoanalytik» und «Geomanagement» enthalten u.a. Beiträge zu: Regenwasserversickerungsanlagen, Stoffeintrag in das Grundwasser, mikrobielle in-situ Sanierung toniger Böden, Bodenverbesserung durch Pilzmycel-Kompostierung, Geomanagement mit Basisdaten der Landesvermessung, Grundwassermanagement im Zentralen Bereich von Berlin, Erfassung und Beobachtung von Grundwasserkontaminationen, regionale Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mittels UVP, Altlasten und Flächenrecycling in der Region Bitterfeld.

R. Munz, A. Bryner, D. Siegrist:

## Landschaftsschutz im Bundesrecht

Verlag Rüegger, Zürich 1996, 220 Seiten, Fr. 42.80, ISBN 3 7253 0549 8.

«Naturschutz ausserhalb der Schutzgebiete» hieß das Stichwort im 2. Europäischen Naturschutzjahr 1995. Dass die Natur, ihre dynamischen Abläufe und ihr Artenreichtum nicht mit einzelnen Reservaten entlang der Autobahn oder durch das Anlegen eines Biotops im Schulhausgarten lebendig erhalten werden können, muss heute nicht mehr bewiesen werden. Nur die umfassende

## Fachliteratur Publications

Thomas Egli:

### Hochwasserschutz und Raumplanung

Schutz vor Naturgefahren mit Instrumenten der Raumplanung, dargestellt am Beispiel von Hochwasser und Murgängen

ORL-Bericht Nr. 100, Hochschulverlag, Zürich 1996, 168 Seiten, Fr. 42.–, ISBN 3 7281 2343 9.

Am Beispiel von Hochwasser und Murgängen beschreibt der Autor, wie man Gefahrenbereiche in die Raumplanung einbeziehen kann. Dazu müssen Gefahren- und Risikokarten erstellt werden, die Art, Intensität und Wahrscheinlichkeit von Naturereignissen raumbezogen aufzeigen. Anschliessend wird das angestrebte Sicherheitsniveau festgelegt. Mit Hilfe von Raumplanung und Objektschutz lassen sich die Schadenemp-